OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606541/12/Py/PP

Datum:
Linz, 7. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2024, GZ: VStV/923300816747/2023, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 19. Folge gegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich dieses Spruchpunktes behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 1.010 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen, zumindest jedoch 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2024, GZ: VStV/923300816747/2023, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachstehende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:02 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

2. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:02 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 1 5 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von 300 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

3. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:03 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von 300 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

4. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:03 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Blaulicht, Folgetonhorn und Lichthupe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

5. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:03 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 74 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von 2.200 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

6. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:03 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

7. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:04 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

8. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:04 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Kreuzung G__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

9. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:04 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, in Fahrtrichtung I__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von zumindest 200 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

10. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, in Fahrtrichtung I__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von 300 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

11. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, Straßenkilometer, Sperrfläche vor dem Kreisverkehr
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.

12. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, vor dem Kreisverkehr
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 1 1 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt.

13. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, Kreisverkehr
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichens "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens fortgesetzt.

14. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, R-Strasse, Ausfahrt aus dem Kreisverkehr in Richtung L532
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

15. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: J__, S-Strasse, in Fahrtrichtung I__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 27 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von insgesamt 600 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

16. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: J__, S-Strasse, in Fahrtrichtung I__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von insgesamt 600 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

17. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:05 Uhr
Ort: H__, Kreuzung L 532 (S-Strasse) mit L 1227 (K-Strasse)
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

18. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:06 Uhr
Ort: H__, K-Strasse, in Fahrtrichtung L__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 36 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Die Überschreitung wurde durch Nachfahrt mit einem Zivilfahrzeug über eine Strecke von 300 Meter mit gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand festgestellt.

19. Datum/Zeit: 15.04.2023, 00:06 Uhr
Ort: H__, K-Strasse, in Fahrtrichtung L__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
2. § 52 lit. a Zif. 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 52 lit. a Zif. 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. § 97 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. § 52 lit. a Zif. 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1 960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
6. § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
7. § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
8. § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
9. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1 960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. § 52 lit. a Zif. 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1 960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
11. § 9 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 1 59/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
12. § 15 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
13. § 52 lit. b Z. 1 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1 960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
14. § 1 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
15. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

16. § 52 lit. a Zif. 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
17. § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
18. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
19. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. €60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. €440,00	3 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
4. €100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
5. €1.600,00	13 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
7. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
8. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

9. €310,00	2 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
10. €440,00	3 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
11. €90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
12. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
13. €60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
14. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
15. €100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
16. €50,00	10 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
17. €50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
18. €200,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
19. €50,00	11 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 645,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €7.095,00“

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen auf die Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten und den dazu zu den einzelnen Spruchpunkten festgestellten Sachverhalt. Die vorgeworfenen Übertretungen habe der Bf sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht zu vertreten.

Zur verhängten Strafhöhe wird auf die massive Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter durch die überhöhte Geschwindigkeit und die Schwere des Verschuldens verwiesen sowie das Vorliegen einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung. Gleichzeitig ging die Behörde bei der Strafbemessung von keinem relevanten Vermögen, keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und einem Durchschnittseinkommen des Bf aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass nach ständiger Judikatur ein Fahrstreifenwechsel bzw. eine Änderung der Fahrtrichtung nur dann anzuzeigen ist, wenn sich auch andere Verkehrsteilnehmer auf der Straße befinden, was gegenständlich nicht der Fall war und somit die Spruchpunkte 1., 6., 7., 8., 12., 14. und 17. des Straferkenntnisses zu beheben sind. Weiters wird vorgebracht, dass durch die – von den Meldungslegern in keiner Weise in Abrede gestellte – Verfolgungssituation für den Bf ein erheblicher Druck aufgebaut wurde, der es ihm nicht ermöglichte, in dieser Lage auf die Einhaltung von (situationsbezogen) relativ unmaßgeblichen Verkehrsvorschriften zu achten.

Zudem liege ein fortgesetztes Delikt vor, da eine Reihe gleichartiger, im Rahmen eines Gesamtkonzepts stehender rechtswidriger Einzelhandlung vorlagen.

Zu den in den Spruchpunkten 2., 3., 5., 9., 10., 15., 16., 18. und 19. vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretungen wird in der Beschwerde ausgeführt, dass hiefür lediglich die Angaben der Polizeibeamten, aber keine objektivierbaren Beweisergebnisse vorliegen würden und zudem auch hinsichtlich dieser – weiterhin bestrittenen – angelasteten Geschwindigkeitsübertretungen ein fortgesetztes Delikt vorliegt.

Abschließend wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe.

3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeugen wurden die verfahrensgegenständlichen Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung befragt. Des Weiteren erstattete der verkehrstechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ein Gutachten zu den im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretungen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 15. April 2023 den auf ihn zugelassenen BMW mit dem Kennzeichen aaa (A) zunächst auf dem rechten Fahrstreifen der B1 in C__ Fahrtrichtung E__. Dabei fiel er aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit einer Mobilstreife in einem Zivilfahrzeug auf, das mit drei Polizeibeamten besetzt war und dem Bf daraufhin nachfuhren und den nachstehenden Sachverhalt zur Anzeige brachte.

Nach Passieren des stationären Radargerätes bei StrKm 190,5 beschleunigte der Bf den Pkw, wechselte auf Höhe von StrKm 191,2 auf den linken Fahrstreifen, ohne den Fahrstreifenwechsel entsprechend anzuzeigen und erhöhte seine Fahrgeschwindigkeit. Der Dienstwagen der Beamten hielt dabei über eine Strecke von mindestens 300 m einen gleichbleibenden, maximal größer werdenden Abstand, wobei vom digitalen Tachometer des zivilen Polizeifahrzeuges zumindest 100 km/h angezeigt wurden. Im gegenständlichen Bereich gilt eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Bei StrKm 192 verringerte der Bf kurzzeitig seine Geschwindigkeit, um diese darauf wieder zu erhöhen und konnte ab StrKm 192,5 im Rahmen der Nachfahrt mit dem zivilen Dienst-Kfz unter gleichbleibendem, maximal größer werdendem Abstand von den Polizeibeamten von ihrem digitalen Tacho in diesem Bereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eine Geschwindigkeit von zumindest 140 km/h abgelesen werden.

Bei StrKm 192,8 schalteten daraufhin die Polizeibeamten das Blaulicht sowie das Folgetonhorn ein und versuchten unter Verwendung der Lichthupe den Bf zum Zwecke einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle anzuhalten. Der Bf leistete dem jedoch keine Folge und setzte die Fahrt fort.

In weiterer Folge beschleunigte der Bf das von ihm gelenkte Fahrzeug weiter auf eine von den Polizeibeamten vom digitalen Tacho des Dienstfahrzeuges abgelesene Geschwindigkeit von 170 km/h im Bereich der B1 bei Strkm 193 Fahrtrichtung E__ in der 70er Beschränkung, wobei sich der Bf während der Nachfahrt durch das Zivilfahrzeug über eine Strecke von rund 2.200 m sogar entfernte.

Bei StrKm 195,4 konnten die Polizeibeamten im Zuge der Nachfahrt feststellen, dass der Bf mit seinem Fahrzeug ohne zu blinken auf den rechten Fahrstreifen wechselte und kurz darauf bei Strkm 195,5 ohne zu blinken zurück auf den linken Fahrstreifen.

Auf Höhe der Kreuzung der B1 mit der B133 ordnete sich der Bf mit seinem Fahrzeug ohne zu blinken wieder rechts ein und bog in die B133, R-Strasse in Fahrtrichtung I__. Dabei konnten die Beamten im Zuge der Nachfahrt auf dieser Freilandstraße im Bereich Strkm 1,2 vom Tachometer eine Geschwindigkeit von 170 km/h ablesen.

In weiterer Folge fuhr der Bf auf der B133 in Fahrtrichtung I__ im Bereich Strkm 1,4 in einer 70 km/h Beschränkung eine abgelesene Geschwindigkeit von 140 km.

Im Bereich des Kreisverkehrs auf der B133 bei StrKm 1,8 lenkte ein Unbeteiligter sein Fahrzeug vor dem Bf auf dem rechten Fahrstreifen, woraufhin der Bf mit seinem Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung und ohne Sicht in den Kreisverkehr einfuhr, dabei die dort angebrachte Sperrfläche überfuhr, den Pkw ohne zu blinken überholte und den Kreisverkehr bei der Ausfahrt in Richtung der , S-Strasse neuerlich ohne zu blinken verließ.

Anschließend erhöhte der Bf die Geschwindigkeit wieder massiv, es wurde von den Polizeibeamten im Zuge der Nachfahrt auf der L532, Freilandstraße im Bereich StrKm 10 in Fahrtrichtung I__ eine Geschwindigkeit von 150 km/h abgelesen.

Auf Höhe der Kreuzung der S-Strasse mit der Samhaberstraße im Bereich der 70er Beschränkung wurde von dem Beamten eine Geschwindigkeit von 150 km/h abgelesen.

Bei der Kreuzung der S-Strasse mit der K-Strasse, bog der Bf nach rechts ein, ohne die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen, im Zuge der Nachfahrt konnten die Beamten in weiterer Folge auf der K-Strasse, bei StrKm 9,4, Freilandstraße, eine Geschwindigkeit von 160 km/h ablesen.
In weiterer Folge konnten die Beamten noch beobachten, dass der Bf mit massiv überhöhter Geschwindigkeit in das Ortsgebiet von J__ einfuhr, von der Zivilstreife jedoch aus den Augen verloren wurde und sein Fahrzeug erst beim Passieren der

Hauseinfahrt nächstem Objekt K-Strasse im dortigen Hofbereich wieder wahrgenommen werden konnte.

Während der Dauer der Nachfahrtstrecke, die rd. 11 km umfasste, in der Zeit von 00:02 Uhr bis 00:06 Uhr war es dunkel und herrschte Regen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2024.

In dieser wurden vom Bf die vorgeworfenen Übertretungen grundsätzlich nicht bestritten, vielmehr gab er an, dass er – auch bedingt durch Bemerkungen seiner Mitfahrer, dass ihm die Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkung im 70iger seinen Führerschein kosten könnten – in Panik geraten ist und für ihn eine Stresssituation entstand.

Der Umstand, dass vom Bf aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitungen höchst gefährliche Verkehrssituationen hervorgerufen wurden, ist nicht nur den glaubwürdigen und eindrücklichen Ausführungen der als Zeugen in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten zu entnehmen, sondern schilderte auch der Bf in der mündlichen Verhandlung die Situation dahingehend, dass er aufgrund des Regens und der Fahrweise gar nicht in der Lage war, das Verkehrsgeschehen rund um sich wahrzunehmen, sondern er sich auf das Fahren konzentrieren musste um *„alle Heil nach Haus* [zu] *bringen“*.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige erstellte im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein Gutachten und konnte im Zuge dessen schlüssig ausführen, dass die in den Spruchpunkten 2., 3., 5., 9., 10., 15., 16. sowie 18. dem Bf zur Last gelegten Geschwindigkeitsübertretungen im Hinblick auf die von den Beamten jeweils geschilderte Dauer der Nachfahrt sowie den von ihnen dazu jeweils angeführten Wahrnehmungen und unter Berücksichtigung einer Toleranz von 15 % vom Ablesewert des nicht geeichten digitalen Tachos zugunsten des Bf als korrekt anzusehen sind. Aus den Aussagen der Zeugen ging zudem zweifelsfrei hervor, dass sie nur jene Verwaltungsübertretungen zur Anzeige brachten, hinsichtlich derer sie selbst zweifelsfreie Wahrnehmungen machen konnten.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher aufgrund der Schilderungen der Zeugen in Übereinstimmungen mit den von ihnen unmittelbar nach der Nachfahrt in der Anzeige festgehaltenen Angaben als erwiesen fest, dass die im angefochtenen Straferkenntnis dem Bf in den Spruchpunkten 1. bis 18. angeführten Übertretungen der StVO vom Bf verwirklicht wurden.

Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 19. konnte – wie der Amtssachverständige in seinen Ausführungen ebenfalls nachvollziehbar darlegt – ein gesichertes Beweis-ergebnis nicht erlangt werden.

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, lauten:

„§ 9
Verhalten bei Bodenmarkierungen

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.
[...]

§ 11
Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens
[...]
(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.
[...]

§ 15
Überholen
[...]
(3) Der Lenker des überholenden Fahrzeuges hat den bevorstehenden Überholvorgang nach § 11 über den Wechsel des Fahrstreifens und nach § 22 über die Abgabe von Warnzeichen rechtzeitig anzuzeigen.
[...]

§ 20
Fahrgeschwindigkeit
[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 52
Die Vorschriftszeichen

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[...]

§ 97
Organe der Straßenaufsicht

[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

c) wer die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“, „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“, „Feuerwehr“ oder „Hebamme im Dienst“ unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
e) wer sich an Fahrzeuge anhängt, um sich ziehen zu lassen,
f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,
g) wer Straßenbenützer blendet,
h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überläßt,
i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutze vor Lärmbelästigung, z. B. gegen § 69, verstößt,
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.

[...]“

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der Bf die ihm in den Spruchpunkten 1. bis 18. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Überschreitungen der jeweils geltenden Höchstgeschwindigkeit wird auf das Ergebnis des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere die Beurteilung der Nachfahrt mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen verwiesen. Seine gutachterliche Äußerung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Ablesen eines Tachometers im Rahmen der Nachfahrt mit einem Dienstfahrzeug grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt, sofern das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeugs zu prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.01.2022, Ra 2021/02/0248, mwN).

Zum Vorbringen, es würden nicht mehrere Geschwindigkeitsübertretungen, sondern ein fortgesetztes Delikt vorliegen, ist auszuführen, dass, um nach der Rechtsprechung von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, die

Einzelakte von einem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss, vom sog. Gesamtvorsatz getragen sein müssen, d.h., der Täter muss von vornherein ein bestimmtes Endziel ins Auge gefasst haben, das er durch die Begehung mehrerer Teilakte, somit schrittweise, erreichen will. Von einem solchen Gesamtvorsatz kann daher nur dann gesprochen werden, wenn der Täter den angestrebten Enderfolg von Anfang an in seinen wesentlichen Umrissen erfasst hat, sodass sich die einzelnen Akte zu dessen Erreichung nur als Teilhandlungen eines (von vornherein gewollt vorhandenen) Gesamtkonzepts darstellen. Erst dieser innere Zusammenhang lässt die Einzelakte nur als sukzessive Verwirklichung des einheitlich gewollten Ganzen erscheinen (vgl. VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0062, mwN).

Zwar liegt gegenständlich ein zeitlicher Zusammenhang und die gleiche Begehungsform vor, nicht jedoch die für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes erforderliche Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände. Aus der Verantwortung des Bf sowie im Hinblick darauf, dass verschiedene Straßenabschnitte mit unterschiedlicher zulässiger Höchstgeschwindigkeit vorlagen und der Bf zwischenzeitlich seine Geschwindigkeit auch wieder verringert hat, ist gegenständlich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von keiner Deliktseinheit und damit auch von keinem fortgesetzten Delikt auszugehen (VwGH 20.04.2004, 2003/02/0076, mwN).

Der Einwand des Bf, die vorgeworfene Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO sei mangels anderer Verkehrsteilnehmer nicht vorgelegen, geht schon deshalb ins Leere, da sich entgegen diesem Vorbringen bei den zur Anzeige gebrachten Delikten das Zivilfahrzeug der Polizei nach den Aussagen der Zeugen in der mündlichen Verhandlung immer in einem solchen Abstand hinter dem Fahrzeug des Bf befand, bei dem der Wechsel des Fahrstreifens durch den Bf ohne Blinken von den Beamten zweifelsfrei festgestellt werden konnte. Sie gaben zudem an, dass sich immer wieder auch andere unbeteiligte Verkehrsteilnehmer in den angeführten Streckenabschnitten befanden, wodurch sich die Gefährlichkeit der Situation, ebenso wie durch die vorherrschende Dunkelheit und den Niederschlag, nochmals erhöhte. Die Zeugen haben insgesamt schlüssig und glaubwürdig ausgeführt, dass der Bf die von ihnen angezeigten Übertretungen zweifelsfrei verwirklicht hat und sie bei nicht eindeutig erkennbaren Situationen von einer Anzeigenlegung Abstand genommen haben.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass die in den Spruchpunkten 1. bis 18. erhobenen Tatvorwürfe vom Bf verwirklicht wurden.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes betreffend Spruchpunkt 19. wurde der Beschwerde mangels Vorliegens eines eindeutigen Beweises betreffend die vorgeworfene

Verwaltungsübertretung Folge gegeben, dieser Spruchpunkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der in den Spruchpunkten 1. bis 18. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich aus dem Sachverhalt auch nicht schließen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19, wobei die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen des Bf ausgegangen ist. Auch wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung angab, derzeit arbeitslos zu sein, so ist sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Erwägungen eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen nicht in Erwägung zu ziehen. Strafmildernde Umstände sind nicht hervorgekommen, vielmehr geht aus den als Erschwerungsgrund zu wertenden Vorstrafen des Bf im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen hervor, dass er offenbar nicht gewillt ist, sich als Lenker ausreichend mit den Anforderungen und Gefahren im Straßenverkehr auseinanderzusetzen und sein Handeln entsprechend auszurichten. Die von der Behörde verhängten Geldstrafen sind als tat- und schuldangemessen anzusehen und erscheinen notwendig und erforderlich, um den Bf vor weiteren Tatbegehungen iZm mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit wie auch der sonstigen Pflichten im Rahmen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind und derart massive Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht folgenlos bleiben können. Aus den Schilderungen der Zeugen wie des Bf selbst geht hervor, dass das Verhalten des Bf als Lenker des verfahrensgegenständlichen Kfz im höchsten Ausmaß riskant war und ein massives Gefahrenpotential barg. Zudem ist – wie etwa auch die vom Bf geschilderte Situation, dass sein Fahrverhalten auch von den Bemerkungen seiner Beifahrer während der Fahrt beeinflusst wurde – auch aus generalpräventiven Gründen eine Sanktionierung des rücksichtslosen und gefährlichen Verhaltens des Bf erforderlich, um eindringlich darauf hinzuweisen, dass ein derartiges Fahrverhalten in höchstem Ausmaß die vom Gesetz geschützten Interessen im Zusammenhang mit der Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt und daher auch entsprechend geahndet wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

8. Abschließend wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG hinsichtlich der nicht behobenen Spruchpunkte ein Kostenbeitrag von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny